

TE Bvwg Beschluss 2019/5/31 W245 2214685-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2019

Entscheidungsdatum

31.05.2019

Norm

AVG §56

B-VG Art. 130 Abs1 Z1

B-VG Art. 132 Abs1 Z1

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

ZustG §9 Abs3

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. ZustG § 9 heute
2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Spruch

W245 2214685-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. am XXXX , vertreten durch XXXX , gegen den "Bescheid" des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 11.01.2019, Zl. XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb. am römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , gegen den "Bescheid" des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 11.01.2019, Zl. römisch 40 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 08.03.2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Feststellung der Wertigkeit ihres Arbeitsplatzes.römisch eins.1. Mit Schreiben vom 08.03.2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Feststellung der Wertigkeit ihres Arbeitsplatzes.

I.2. Im Oktober 2017 erstellte das Bundeskanzleramt ein Bewertungsgutachten hinsichtlich des Arbeitsplatzes der Beschwerdeführerin, welches ihr übermittelt wurde und zudem sie in der Folge im Wege ihres Rechtsvertreters mit Schreiben vom 11.12.2017 Stellung nahm.römisch eins.2. Im Oktober 2017 erstellte das Bundeskanzleramt ein Bewertungsgutachten hinsichtlich des Arbeitsplatzes der Beschwerdeführerin, welches ihr übermittelt wurde und zudem sie in der Folge im Wege ihres Rechtsvertreters mit Schreiben vom 11.12.2017 Stellung nahm.

I.3. Mit Schreiben vom 26.09.2018, eingelangt am 02.10.2018, erhob die Beschwerdeführerin im Wege ihres Rechtsvertreters Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.römisch eins.3. Mit Schreiben vom 26.09.2018, eingelangt am 02.10.2018, erhob die Beschwerdeführerin im Wege ihres Rechtsvertreters Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

I.4. Mit dem im Spruch genannten "Bescheid" vom 11.01.2019, der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt am 14.01.2019, sprach der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag auf Feststellung der Wertigkeit ihres Arbeitsplatzes ab.römisch eins.4. Mit dem im Spruch genannten "Bescheid" vom 11.01.2019, der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt am 14.01.2019, sprach der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag auf Feststellung der Wertigkeit ihres Arbeitsplatzes ab.

I.5. Mit Schreiben vom 29.01.2019 forderte die Beschwerdeführerin den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Wege ihres Rechtsvertreters auf, die Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorzulegen und erhob zudem "vorsichtshalber" Beschwerde gegen den o.a. "Bescheid" vom 11.01.2019.römisch eins.5. Mit Schreiben vom 29.01.2019 forderte die Beschwerdeführerin den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Wege ihres Rechtsvertreters auf, die Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorzulegen und erhob zudem "vorsichtshalber" Beschwerde gegen den o.a. "Bescheid" vom 11.01.2019.

Begründend wurde ausgeführt, dass bereits die Bescheiderstellung gemäß dem im Bescheid angegebenen Datum verspätet, nämlich erst nach Ablauf der Frist nach § 16 Abs. 1 VwGVG erfolgt sei, dies gelte erst recht naturgemäß für die direkt an die Beschwerdeführerin erfolgte Zustellung am 14.01.2019. Hinzu komme, dass nur eine Zustellung an den ausgewiesenen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wirksam gewesen wäre und somit ein rechtliches Existenzwerden eines Bescheides hätte begründen können. Eine etwaige Heilung dieses Zustellmangels sei nicht eingetreten, weil dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Folge nur eine Kopie des "Bescheides" zugeleitet worden sei. Sofern das Bundesverwaltungsgericht jedoch von einer wirksamen Bescheiderlassung und somit von einem wirksamen Bescheid ausgehen würde, wäre dieser wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde rechtswidrig.Begründend wurde ausgeführt, dass bereits die Bescheiderstellung gemäß dem im Bescheid angegebenen Datum verspätet, nämlich erst nach Ablauf der Frist nach Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG erfolgt sei, dies gelte erst recht naturgemäß für die direkt an die Beschwerdeführerin erfolgte Zustellung am 14.01.2019. Hinzu komme, dass nur eine Zustellung an den ausgewiesenen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wirksam gewesen wäre und somit ein rechtliches Existenzwerden eines Bescheides hätte begründen können. Eine etwaige Heilung dieses Zustellmangels sei nicht eingetreten, weil dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Folge nur eine Kopie des "Bescheides" zugeleitet worden sei. Sofern das Bundesverwaltungsgericht jedoch von einer wirksamen Bescheiderlassung und somit von einem wirksamen Bescheid ausgehen würde, wäre dieser wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde rechtswidrig.

I.6. Die Säumnisbeschwerde und die vorliegende Beschwerde wurden dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde samt den bezug habenden Verwaltungsakten vorgelegt und sind am 18.02.2019 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.römisch eins.6. Die Säumnisbeschwerde und die vorliegende Beschwerde wurden dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde samt den bezug habenden Verwaltungsakten vorgelegt und sind am 18.02.2019 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:römisch zwei.1. Feststellungen:

Mit Schreiben vom 11.12.2017 nahm die Beschwerdeführerin zu den von ihr zuvor beantragten und ihr in der Folge nach Erstellung übermittelten Bewertungsgutachten von Oktober 2017 hinsichtlich der Bewertung ihres Arbeitsplatzes im Wege ihres Rechtsvertreters Stellung. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin berief sich dabei auf die ihm erteilte Vollmacht.

Die Beschwerdeführerin erhob mit Schreiben vom 26.09.2018, eingelangt beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 02.10.2018, Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sprach über den Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung der Wertigkeit ihres Arbeitsplatzes mit "Bescheid" vom 11.01.2019, der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt am 14.01.2019, ab. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurde in der Folge eine Kopie dieses "Bescheides" übermittelt.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Diese unstrittigen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im vorliegenden Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen, womit im vorliegenden Fall Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

II.3.1. Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:römisch zwei.3.1. Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:

Zum Zustandekommen eines Bescheides ist es erforderlich, dass dieser erlassen wird. Erst mit seiner Erlassung erlangt ein Bescheid rechtliche Existenz. Die Erlassung schriftlicher Bescheide hat durch Zustellung bzw. durch Ausfolgung zu erfolgen. Erlassen ist ein Bescheid diesfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem eine rechtswirksame Zustellung (Ausfolgung) vorliegt. Solange ein Bescheid noch nicht erlassen wurde, kann er keine Rechtswirkungen nach außen entfalten (s. Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰, Rz. 426 f., mit Judikaturhinweisen).

Die Kenntnis des Rechtsvertreters vom Bescheidinhalt durch Übermittlung einer Telekopie oder einer Fotokopie stellt kein "tatsächliches Zukommen" des Bescheides gegenüber dem Rechtsvertreter dar. Maßgeblich ist für den Tatbestand des "tatsächlichen Zukommens", dass der Bescheid im Original vom Rechtsvertreter tatsächlich (körperlich) in Empfang genommen wird (vgl. VwGH 16.07.2014, 2013/01/0173, mwH). Die Kenntnis des Rechtsvertreters vom Bescheidinhalt durch Übermittlung einer Telekopie oder einer Fotokopie stellt kein "tatsächliches Zukommen" des Bescheides gegenüber dem Rechtsvertreter dar. Maßgeblich ist für den Tatbestand des "tatsächlichen Zukommens", dass der Bescheid im Original vom Rechtsvertreter tatsächlich (körperlich) in Empfang genommen wird (vergleiche VwGH 16.07.2014, 2013/01/0173, mwH).

Der direkt an die Beschwerdeführerin zugestellte "Bescheid" vom 11.01.2019 ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, der sich u. a. im Schreiben vom 11.12.2017 auf die ihm erteilte Vollmacht berief, in der Folge lediglich in Kopie übermittelt worden, weshalb gemäß der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im vorliegenden Fall nicht von einem "tatsächlichen Zukommen" des Bescheides an den bevollmächtigten Rechtsvertreter auszugehen ist.

Mangels rechtswirksamer Zustellung liegt somit kein anfechtbarer Bescheid vor, weshalb die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen ist. Mangels rechtswirksamer Zustellung liegt somit kein anfechtbarer Bescheid vor, weshalb die Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückzuweisen ist.

Darüber hinaus ist zum weiteren Verfahrensablauf noch anzumerken, dass die belangte Behörde gemäß § 16 Abs. 2 VwGVG dem Verwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen hat, wenn sie den Bescheid nicht nachgeholt hat. Spätestens nach Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs. 1

leg.cit. geht die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über und dieses hat nunmehr in der Verwaltungssache alleine zu entscheiden (vgl. VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001). Darüber hinaus ist zum weiteren Verfahrensablauf noch anzumerken, dass die belangte Behörde gemäß Paragraph 16, Absatz 2, VwGVG dem Verwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen hat, wenn sie den Bescheid nicht nachgeholt hat. Spätestens nach Ablauf der Nachfrist des Paragraph 16, Absatz eins, leg.cit. geht die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über und dieses hat nunmehr in der Verwaltungssache alleine zu entscheiden (vergleiche VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

Der Verpflichtung zur Aktenvorlage ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits am 18.02.2019 nachgekommen, welche zur Zl. W245 2214685-2 protokolliert wurde. In diesem Verfahren ist die Zuständigkeit zur Entscheidung daher nun auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen und wird dazu eine gesonderte Erledigung ergehen.

II.3.2. Zum Entfall der Verhandlung:römisch zwei.3.2. Zum Entfall der Verhandlung:

§ 24 Abs. 1 und 2 VwGVG - Verhandlung lautetParagraph 24, Absatz eins und 2 VwGVG - Verhandlung lautet:

(1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abzusehen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG abzusehen.

II.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:römisch zwei.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anfechtungsgegenstand, Bescheidcharakter, Beschwerdelegitimation, Erledigung, Kenntnisnahme, Rechtsvertreter, Zustellbevollmächtigter, Zustellmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W245.2214685.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at